

■ StP Nachsorge Haftstrafenvollstreckung CHECKLISTE

Grunddaten

JVA

JVA-Zuständigkeit gem. Vollstreckungsplan für das jeweilige Bundesland in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsgrundlage: Jeweils anwendbares Landesgesetz über den Justizvollzug (statt StVollzG / StVollzO z.B. JVollzGB BW Buch 3 Strafvollzug)

Daten Inhaftierte/r

Voller Name und Geburtsdatum

Gefangenenbuchnummer

Haftraumnummer und Abteilung/Stockwerk/Arbeitsstelle in JVA / im Freigang

Unterlagen Inhaftierte/r selbst

Haftzeitübersicht / Strafzeitberechnung

aktueller Vollzugsplan der Vollzugsplankonferenz

früherer Vollzugsplan der Vollzugsplankonferenz

evtl. bisherige ablehnende Aussetzungsentscheidungen

evtl. vorliegende Stellungnahmen JVA / Sta auf aktuellen Aussetzungsantrag

evtl. Unterlagen zur Entlassvorbereitung (Bewerbungen Arbeit, Wohnung, Zusagen u.a.)

(jeweils vollstrecktes Urteil / Kopie; frühere Akte usw.; ansonsten Akteneinsicht s.u.)

Strafzeitberechnung / Zeitpunkte / Zeitschiene für Anträge

(Tage sind einschließlich (bis 23:59))

(Die Strafzeitberechnungen sind in aller Regel korrekt)

Strafzeitbeginn jeweiliger Straferkenntnisse unter Berücksichtigung von Unterbrechungen / Vorwegvollzug (§ 454b StPO, Ruhen der Vollstreckungsverjährung, § 79a StGB)

Anrechnung auf Strafzeitbeginn: Ggf. Festnahmetag; Untersuchungshaft

Danach (gemeinsamer) Halbstrafenzeitpunkt - frühestmöglicher Zeitpunkt für 2/3 Antrag -

Danach (gemeinsamer) Zweidrittelstrafenzeitpunkt

Danach Strafende bei Endstrafe

Zeitpunkt für Reststrafenantrag:

./.. Wenn Vorlauf für Gefährlichkeitsgutachten (Sachverständigengutachten zur zukünftigen Gefährlichkeit, § 454 Abs. 2 StPO, § 66 Abs. 3 S. 1 StGB): Antrag ca. 5 Mo. vorher

./.. Ansonsten Antrag ca. 3 Mo. vor Aussetzungszeitpunkt stellen

Wichtige Ansprechpartner:

ggf. mit interner Telefonnummer und Schweigepflichtsentbindung:

Der/die zuständige Vollzugsleiter/in / auch Leitung der Vollzugsplankonferenz

Der/die zuständige Bereichsdienstleiter/in (BDL)

Der/die zuständige Person des Sozialdiensts

Der/die zuständige Person des psychologischen Dienstes

Der/die zuständige Person des Werkdienstes / Werkdienstleister/in

Vorbereitender Aktenbeizug Rechtsanwalt

Vollstreckungsunterlagen bei der Staatsanwaltschaft („Vollstreckungsheft“); die zu vollstreckenden Urteile, Stellungnahmen, evtl. Gutachten; bisherige Aussetzungsentscheidungen

ggf.: Gerichtsakte der StVK, sobald aktuell entstanden

Zugang i.d.R. verweigert, Rechtsweg i.d.R. aussichtslos: Gefangenenpersonalakte der JVA; darin u.a. Beurteilungen, Vermerke über Meldungen, Disziplinarmaßnahmen, Maßnahmen betr. Besuche, Telefon, Anfragen von außen usw.

Lösung allenfalls: Beizug durch StVK und Überlassung im Rahmen Akteneinsicht

[Vorab: Grundbedingungen Reststrafenaussetzung zur Bewährung](#)

Siehe dazu die Infoseite: [Vorzeitige Haftentlassung – Kriterien und Checkliste](#)

Vorgaben § 57 Abs. 1 StGB - Reststrafenaussetzung nach 2/3 der Strafvollstreckung, WENN

§ 57 Abs. 1 StGB: Eine Reststrafenaussetzung SOLL nach 2/3 der Strafvollstreckung erfolgen, WENN

„wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidung sind namentlich zu berücksichtigen:

die Persönlichkeit des Verurteilten,

sein Vorleben,

die Umstände seiner Tat,

das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts,

das Verhalten des Verurteilten im Vollzug,

seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind“.

Vorgaben § 57 Abs. 2 StGB - Reststrafenaussetzung nach Halbstrafe, EVTL. WENN:

Eine Halbstrafen-Aussetzung kann gem. § § 57 Abs. 2 StGB nach Ermessen gewährt werden, wenn

alle Kriterien zur 2/3-Entlassung erfüllt sind

und

Erstverbüßer

oder

es liegen **besondere Umstände** vor

Diese müssen MEHR sein als die Erfüllung der obigen Vorgaben § 57 Abs. 1 StGB - Reststrafenaussetzung nach 2/3 der Strafvollstreckung

Zentral: Legalprognose (individuelle Rückfallprognose)

Legalprognose ist wichtigstes Kriterium!

Sozialprognose („es sieht allgemein gut aus“) ist nicht gleich Legalprognose (individuelle Rückfallprognose).

Frage ist allein: Wie hoch ist die Rückfallgefahr bei einer vorzeitigen Entlassung?

Weites Prognose-Ermessen.

Allgemein: Es müssen

Tatsachen dafür vorliegen,

nach denen gute Gründe dafür sprechen,

dass mit großer Wahrscheinlichkeit

keine Gefahr erneuter erheblicher Straftaten besteht.

Strafrechtliches Vorleben / Delinquenzentwicklung

Vorstrafen allgemein / einschlägig

Vorstrafen allgemein

Vorstrafen einschlägig

nicht / einfach / vielfach / einschlägig vorbestraft

Erstverbüßer oder bereits frühere Freiheitsstrafen

(nicht) zum ersten Mal in Haft

bereits erfolgte Freiheitsstrafen / Bewährung / einschlägige / unwiderrufene (Strafe erlassen)

Haftverbüßungen / einschlägige / widerrufen

Rückfälle / Rückfallgeschwindigkeit

Rückfälle - Haftverbüßungen nach Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung

keine / geringe / hohe Rückfallgeschwindigkeit

Wenn kritische Delinquenzentwicklung hulft nur: Belegbare Einstellungsänderung!

Frage dann: Haben die bisherigen Maßnahmen zu einer Einstellungsänderung geführt?

Sonst: Endstrafe.

Haftstrafenvollstreckung Allgemein

Besuche

Besuchsgenehmigung

(bei Strafgefangenen durch die Anstalt, bei Untersuchungsgefangenen durch den zuständigen Richter oder Staatsanwalt)

Besuchszeiten der JVA / Zeiten für telefonische Voranmeldung beim Besuchsbeamten
Rechtsanwälte / Behördenvertreter: z.B. unter der Woche von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Anwälte: Anwaltsausweis nötig

Besuche Strafgefangene: i.d.R. mtl. 3 Besuche (evtl. +1 Sonderbesuch) zu je 3 Stunden
Besuchszeit

Achtung: Absage eines angemeldeten Besuchstermins nötig, gilt sonst als abgehalten.

Besucher

Müssen sich mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

i.d.R. maximal 3 Erwachsene + max. 3 angehörige Kinder unter 16 zugelassen, andere
Kinder nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten

kein Besucheraustausch, keinerlei Übergabe von Sachen oder schriftliche Unterlagen (ggf.
aus Automat mit Wertkarte an der Pforte)

Durchsuchung vor Zutritt zur Besuchsabteilung; Bargeld, Handys, Taschen, Tüten,
Rauchwaren, Medikamente, Drogen, Alkohol etc. müssen deponiert werden

Überwachungstyp:

keine - Anwälte

Optische - ohne Zuhören

akustische - mit Zuhören

Telefonerlaubnis

Zur Reststrafenaussetzung: Allgemeine Vorarbeit / Äußeres Verhalten im Vollzug

Allgemeines Verhalten im Vollzug

Teilnahme an Vollzugskonferenzen

Siehe Vollzugspläne

Beurteilung Sozialer Dienst

Einwandfreies Verhalten im Vollzug gegenüber Vollzugsbeamten

Keine Auffälligkeiten, Meldungen, Disziplinierungen, Sicherungsmaßnahmen

Haftraum sauber und aufgeärumt

Einwandfreies Verhalten gegenüber Haftraumkollegen und Mitgefangenen

Einwandfreies Verhalten gegenüber den Personen der JVA und des Sozialdiensts; gute Beurteilung durch den sozialen Dienst

Konstruktive Teilnahme an Vollzugsplankonferenzen

insbes.: Meldungen, Disziplinarverstöße

Auffälligkeiten / Meldungen

Sicherungsmaßnahmen

Disziplinierungen / Disziplinare Ahndungen:

Guter Arbeitseinsatz; gute Arbeitsleistungen

Arbeitseinsatz an welcher Stelle:

Bewertung der Präsenz / Fehlzeiten:

Bewertung der Arbeitsleistungen:

Bewertung der Arbeitseinsatzes:

Bewertung der Arbeitsqualität:

Teilnahme an Weiterbildung

(u.a. je nach Alter)

Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung

Wahrnehmung anstaltsinterner Angebote (welche):

Schulische Fortbildung

Berufliche Aus-/Fortbildung

**Zur Reststrafenaussetzung: Innere, persönlichkeitsbezogene Kriterien /
Persönlichkeitsaufarbeitung / Persönlichkeitsentwicklung während
Vollzug**

**Insbes.: Wahrnehmung allgemeiner / besonderer Hilfs- und
Behandlungsmaßnahmen**

Suchtberatung

Teilnahme an einer AA Gruppe

Insbes.: Persönlichkeitsaufarbeitung, Persönlichkeitsentwicklung

Persönlichkeitsentwicklungen während des laufenden Vollzuges, die für eine günstigere
Kriminalprognose sprechen:

Nachfrage und Wahrnehmung von Angeboten des Sozialdiensts

Nachfrage und Wahrnehmung von Angeboten des psychologischen Diensts

Nachfrage und Wahrnehmung einer Therapie

Insbes.: Tataufarbeitung

insbes.: Tataufarbeitung:

Nachfrage und Wahrnehmung von Angeboten des psychologischen Diensts

Nachfrage und Wahrnehmung einer Therapie

Zur Reststrafenaussetzung: Hinarbeit auf Entlassperspektive

Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen

Jugendliche (Wohngruppen und Behandlungsgruppen)

Erwachsene: Zuweisung zu einer Stockwerts-Wohngruppenabteilung

Sozialtherapeutische Einrichtung: Vorbereitung / Verlegung

Frage der "Belastungsfähigkeit"

§ 8 JVollzGB III BW

- Abs. 2: Vor Verlegung ist die Bereitschaft zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern.
- Abs. 1 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, wenn deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt und erfolgversprechend sind
- ohne Behandlung erhebliche Straftaten zu erwarten
- Einrichtung hat zugestimmt oder Entscheidung ist einer zentralen Stelle übertragen

Wenn in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt, Freistellung aus der Haft von bis zu 6 Monaten § 89 Abs. 4 JVollzGB III BW zur Vorbereitung der Entlassung

Vollzugsöffnende Maßnahmen (vöM) (soll zur Entlassungsvorbereitung)

vollzugsöffnende Maßnahmen allgemein: [§ 9 JVollzGB III BW](#)

/ vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung: [§ 89 JVollzGB III BW](#).

Zum Beispiel (aber auch andere):

Ausführung - Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten

Ausgang - Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht

Ausgang in Begleitung - Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht aber in Begleitung einer Bezugsperson

Außenbeschäftigung - regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht

Freigang - regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ohne Aufsicht

Freistellung aus der Haft - bis zu 21 Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr; i.d.R. ab 6 Monate Strafvollzug

Wenn in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt, Freistellung aus der Haft von bis zu 6 Monaten § 89 Abs. 4 JVollzGB III BW zur Vorbereitung der Entlassung

Unterbringung im offenen Vollzug (kann zur Entlassungsvorbereitung)

§ 7 JVollzGB III BW - Unterbringung im offenen Vollzug:

- nicht bei Vordelinquenz
- bereits positive Prognose
- es wird den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt

Frage der "Belastungsfähigkeit"

insbes.: Freistellung aus der Haft bis zu einer Woche 3 Mo. vor Entlassung (kann zur Entlassungsvorbereitung)

§§ 89 Abs. 3, 9 JVollzGB III BW: Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Freistellung aus der Haft bis zu einer Woche gewährt werden.

Zur Reststrafenaussetzung: Entlassvorbereitung und Übergangmanagement

Nach Entlassung zu erwartende Lebensverhältnisse: Wohnung

Wohnung gesichert?

Nach Entlassung zu erwartende Lebensverhältnisse: Soziale Anbindung

(stattgefundene Besuche?)

Anbindung an Partner/in:

Anbindung an Kinder

Anbindung an sonstige Familie:

Nach Entlassung zu erwartende Lebensverhältnisse: Wirtschaftliche Absicherung

Arbeitsstelle in Aussicht?

Wirtschaftliche Absicherung?

Bewerbungen, Angebote?

Teilnahme an Übergangmanagement?

insbes.: Vorkehrungen gegen Rückkehr in schädliches Umfeld:

(s.o. / Persönlichkeitsaufarbeitung / Persönlichkeitsentwicklung während Vollzug)

Ortswechsel

Weisung im Rahmen Reststrafenaussetzung zur Bewährung

Bewährungshilfe

insbes.: Aufenthaltsrechtliche Perspektive

z.B. Bleiberecht (§ 25a Aufenthaltsgesetz Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)

nebst Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder, evtl. sogar Eltern von:
Jugendlichen, die

- sich 4 Jahre lang ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben
- die Schule erfolgreich besucht oder einen Berufsabschluss haben

z.B. Integrationsgesetz (07/2017): vorübergehendes Bleiberecht 3 Jahre selbst bei Ablehnung, wenn Arbeitgeber oder Ausbildungsplatz

insbes.: Übergangsmanagement

z.B. Projekt ZAP (Zukunft in Arbeit mit Perspektive)

Reststrafenaussetzungs-Verfahren nach § 454 StPO

Antrag nötig:

Es muss immer die Einwilligung des Verurteilten vorliegen, § 57 Abs. 1 S. 1 StGB

Die Entscheidung über eine Strafrestausssetzung erfolgt entweder auf Antrag oder von Amts wegen.

Ein Antrag ist eigentlich nur bei Halbstrafe nötig.

Es muss ohne Antrag, von Amts wegen entschieden werden, wenn der Verurteilte demnächst zwei Drittel verbüßt haben wird (BVerfG NStZ 93, 431; BGH 27, 302, 304, Meyer-Goßner § 454 Rn. 5).

Zus. Vorlauf für Gefährlichkeitsgutachten?

Wenn Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323 a StGB (wenn Rauschtat = Verbrechen):

Es ist ein Sachverständigengutachten zur zukünftigen Gefährlichkeit erforderlich (§ 454 Abs. 2 StPO, § 66 Abs. 3 S. 1 StGB).

Gutachtensdauer mehrere Monate!

Eigener Anhörungs- und Stellungnahmeternin mit dem Sachverständigen (Verzicht je nach Gutachten möglich)

Teilnahmerecht (keine Terminsverlegung möglich) für Verurteilter, Verteidiger, Staatsanwaltschaft und JVA

Antragszeitpunkt:

Antragstellung immer erst ab Verbüßung von zwei Monaten, § 454 Abs. 1 Nr. 2 StPO;

Antragstellung bei 2/3 Reststrafenantrag erstmals möglich ab Halbstrafenzeitpunkt; § 454 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

Prüfen, ob Sperre von max. 6 Mo bis erneuter Antrag verhängt, § 57 Abs. 6 StGB.

Verfahren selbst soll 1-2 Monate dauern, i.d.R. dauert es länger;

Beschluss selbst ist frühestens 3 Monate vor Zeitpunkt der Entlassung möglich § 454a StPO;

Also Antragszeitpunkt frühestens 5 Monate vor Entlasszeitpunkt (Beschluss 3 Mo. frühestens + 2 Monate Verfahrensdauer)

Zuständige Stelle(n) für Antrag:

Antrag primär direkt bei der/einer zuständigen Staatsanwaltschaft, da sich bei ihr als zuständiger Vollstreckungsbehörde die Akten befinden und sie gem. § 454 Abs. 1 S. 2 StPO ohnehin zu einem Reststrafenantrag zu hören ist.

Wenn mehrere Vollstreckungen: Bei der Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk bei Antrag die JVA liegt, §§ 462a Abs. 1 StPO, § 78a Abs. 1 Nr. 1 GVG.

Anspruch auf Entscheidung in angemessener Frist

Über den Antrag muss das Gericht immer entscheiden.

Das Gericht muss innerhalb angemessener Frist entscheiden.

Auch, wenn der Antrag verfrüht gestellt wurde oder wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

Stellungnahme der JVA

Möglichkeit / Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der JVA (wird die Aussetzung befürwortet oder nicht)

Anspruch auf Übersendung an Anwalt, § 33 StPO

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft(en)

Möglichkeit / Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der StA (wird die Aussetzung befürwortet oder nicht)

Anspruch auf Übersendung an Anwalt, § 33 StPO

Anhörungstermin (kein)

(evtl. KEIN Anhörungstermin, WENN alle die Aussetzung befürworten)

Sonst Anhörungstermin (in JVA)

Kein Erscheinen der StA

Kein notwendiges Erscheinen seitens der JVA

Ggf. Ladung und Anhörung von Mitarbeitern der StA u.a. ausdrücklich beantragen!

Gem. § 454 StPO ist der Verurteilte / der Verteidiger dort mündlich anzuhören.

(§ 35 StPO bzw. fair-trial-Grundsatz, § 454 Abs. 1 S. 3 StPO).

Positive Aussetzungsentscheidung:

Es folgt eine Strafaussetzung zur Bewährung.

Siehe: Führungsaufsicht / Bewährungshelfer

Bewährungsüberwachung: Lebensführung, Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Anerbieten und Zusagen, Zust.=§ 453

(1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen.

(2) Die Überwachung obliegt dem für die Entscheidungen nach § 453 zuständigen Gericht.

Aussetzung abgelehnt: Rechtsmittelmöglichkeit sofortige Beschwerde

Gegen den Beschluss ist für beide Seiten die sofortige Beschwerde statthaft (§ 454 Abs. 2 StPO).

Frist: 1 Woche nach Zustellung (§ 35 Abs. 2 StPO)

Einzulegen (§ 311 Abs. 2 StPO), bei der Strafvollstreckungskammer (§ 462 a Abs. 1 StPO) als dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 306 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den positiven Aussetzungsbeschluss hat aufschiebende Wirkung.

Beschwerdebegründung ist zu empfehlen

Es entscheidet dann das nächsthöhere Beschwerdegericht (§ 309 Abs. 2 StPO).